

UPDATE

zur TIB 16



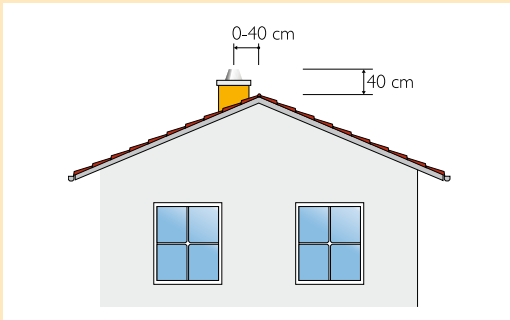
SCHIEDEL

Sicher planen

Zusammenfassung und Information
zur Auslegung der Novellierung der 1. BImSchV

Auf den Punkt gebracht

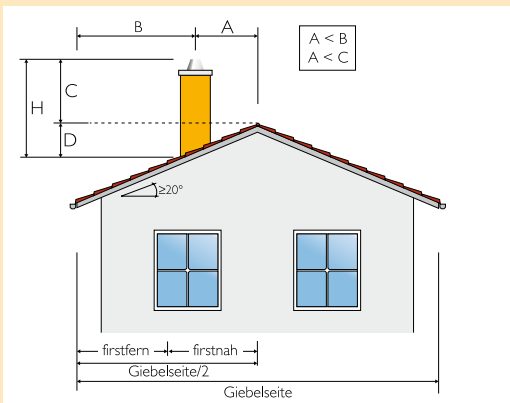
Seit dem 1.1.2022 ist die überarbeitete 1. BImSchV in Kraft. Mit dem **Technischen Informationsblatt TIB 16** Ausgabe 10/2021 haben wir bereits auf die Änderungen der Ableitbedingungen für kleinere und mittlere Feuerungsanlagen hingewiesen. In der folgenden Zusammenfassung zeigen wir u.a. weitere Details in der Anwendung und geben Information zur Übergangsregelung.



GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG ≥ 20 GRAD

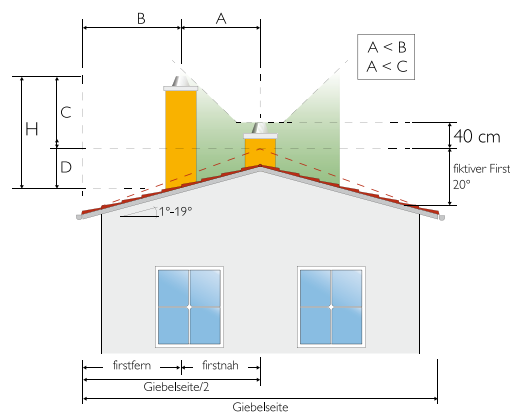
OPTIMALE POSITIONIERUNG

Erfolgt die Schornsteinplatzierung am First (max. 40 cm Achsabstand), ist die Position optimal gewählt und es gilt die unveränderte Regel: Schornsteinmündung = 40 cm über First.



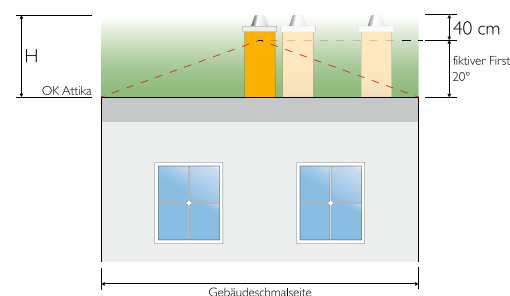
FIRSTNAHE POSITIONIERUNG

Der Schornstein ist firstnah angeordnet, wenn der horizontale Abstand der Schornsteinmündung vom First (A) kleiner ist als deren horizontaler Abstand von der Traufe (B). Der vertikale Abstand vom First (C) muss dabei größer sein als deren horizontaler Abstand vom First (A): $A < B; A < C$



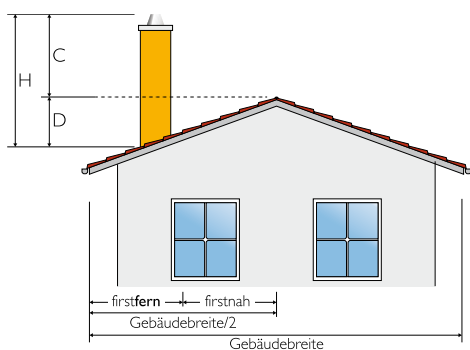
GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG 1-19 GRAD

Bei einer Dachneigung von 1-19 Grad ist die Höhe des Schornsteins auf einen fiktiven Dachfirst von 20 Grad zu beziehen. Hierbei muss der Schornstein im firstnahen Bereich positioniert sein.



FLACHDACH

Bei einem Flachdach ist ein fiktiver First von 20 Grad, gemessen ab Oberkante Attika und basierend auf der Gebäudeschmalseite, anzunehmen. Die Schornsteinmündung muss diesen um 40 cm überragen. Dabei ist die Position des Schornsteins im Grundriss frei wählbar.



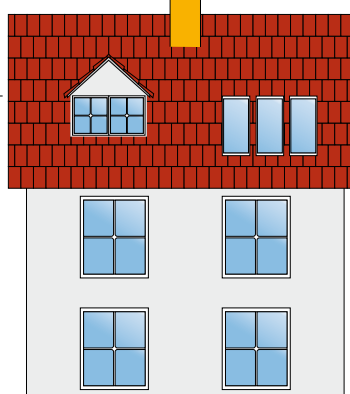
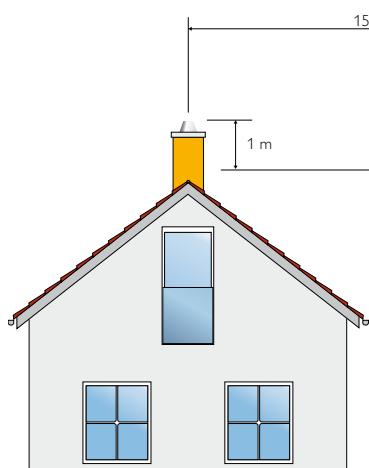
POSITION FIRSTFERN

Bei firstfern ist der Schornstein in der unteren Dachhälfte positioniert. Die Ermittlung der Höhe kann, unter Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger; neben der BImSchV auch nach VDI 3781 Blatt 4 erfolgen.

VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER KORREKTEN SCHORNSTEINHÖHE

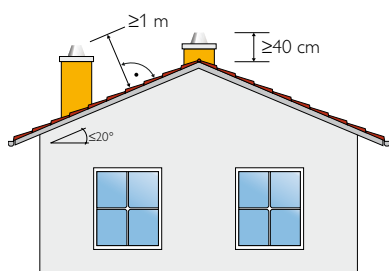
Zur Bestimmung der korrekten Anlagenhöhe kann neben der neuen BImSchV §19 auch das Verfahren nach VDI 3781 Blatt 4 herangezogen werden. Dies ist im Vorfeld mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger abzustimmen.

ABSTANDSREGELUNG SCHORNSTEINMÜNDUNG ≤ 50 KW (FESTBRENNSTOFFE)

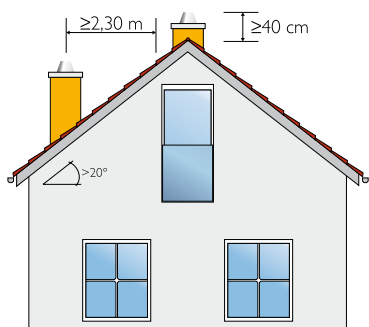


Die Schornsteinmündung muss in einem Umkreis von 15 m die Oberkante von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um 1 m überragen.

Bei größerer Leistung werden zusätzliche Anforderungen gestellt. Gerne berät Sie hierzu unsere Schiedel Anwendungstechnik.



Gebäude mit einer Dachneigung ≤ 20°



Gebäude mit einer Dachneigung > 20°

SCHORNSTEINE IM BESTAND

Schornsteine die vor dem 01.01.2022 errichtet und in Betrieb genommen sowie wesentlich geändert wurden (z.B. Sanierung, Heizungstausch etc.) müssen, bei Dachneigungen:

- a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
- b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2,30 m haben.

GENERELL GILT

Die Schornsteinmündung muss in einem Umkreis von 15 m die Oberkante von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

Auslegung der Ableitbedingungen

Übergangsregelung bei Unverhältnismäßigkeiten

GRUNDSÄTZLICH

Die überarbeitete Regelung der BImSchV gilt für Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Feuerstätte und/oder Schornsteine), die ab dem 1.1.2022 errichtet wurden.



Übergangsregelungen können bei Unverhältnismäßigkeiten begründet sein und werden vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erteilt.

FALLGRUPPE 1: GEBÄUDE IM BESTAND

Bestehende Gebäude, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet bzw. bis 31.12.2021 fertiggestellt wurden

FALLGRUPPE 2: NEUBAU

Gebäude, denen vor dem 1. Januar 2022 eine Baugenehmigung erteilt wurde

UMSETZUNG

Eine Übergangsregelung kann erfolgen, wenn vor dem 1. Januar 2022:

Zu 1.

Ein rechtsverbindlicher Liefer- und/ oder Bauausführungsvertrag für die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe geschlossen wurde und bis zum 30. Juni 2022 errichtet wird.

Zu 2. (Neubau-Beginn innerhalb 3 Jahren nach Baugenehmigung)

- a. Die Lage und Höhe des Schornsteines mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgesprochen und entsprechend der 1. BImSchV §19 (alt) nachweislich abgestimmt wurde oder
- b. ein rechtsverbindlicher Liefer- und/ oder Bauausführungsvertrag für die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe geschlossen wurde oder
- c. die Anpassung des geplanten Schornsteins an die neuen Anforderungen eine Änderung der Baugenehmigung, der Planvorlagen, des Grundrisses oder der Raumaufteilung erforderlich machen würde.

HINWEIS: Es ist zu berücksichtigen, ob schädliche Umwelteinflüsse durch die Feuerungsanlage zu befürchten sind. Können die Abgase mit angemessenem Aufwand außerhalb der Rezirkulationszone abgeführt werden, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger angehalten auf die Erhöhung des Schornsteins hinzuwirken.

IN FOLGENDEN BUNDESLÄNDERN KANN DIE ÜBERGANGSREGELUNG ANGEWENDET WERDEN:

- Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein Westfalen und Sachsen-Anhalt
- Niedersachsen: Regelung übernommen und auf das niedersächsische Baurecht abgeändert
- Schleswig-Holstein: Zustimmung nach Einzelfallbetrachtung
- Saarland: bei Beginn der Errichtung vor 01.01.2022, gilt der §19 alt

In weiteren Bundesländern sind Übergangsregelungen möglich. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem zuständigen Bezirksschornsteinfeger:

ERWEITERTE UNTERSTÜTZUNG

Unter www.schiede.de/service bietet Schiedel ein **Online-Planungstool** nach BImSchV sowie eine **Profi-Berechnung** nach VDI 3781 Blatt 4 an.



Hinweise zu Pult-, Walm- und Zeltdächern erhalten Sie gerne auf Anfrage von unserer Anwendungstechnik unter anwendungstechnik.de@schiedel.com.